

## Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

Wie Sie sicher aus den Medien erfahren haben, hat sich in den letzten Tagen betreffend Unterstützungen in der Coronakrise wieder einiges getan bzw. erfolgten Änderungen der einzelnen Fördermaßnahmen.

Die wichtigsten Punkte haben wir für Sie unten stehend zusammengefasst:

### Wichtige Info zur Kurzarbeit!!!

Die Anträge auf Kurzarbeit sind lt. Auskunft des AMS zum Großteil abgearbeitet und bewilligt.

**ACHTUNG!! Aufgrund dieser Bewilligung wird noch keine Förderung ausbezahlt!!!**

Für die Auszahlung der Beihilfen an die Unternehmen ist es aber notwendig die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der einzelnen Kurzarbeitsmonate mit dem AMS genau abzurechnen.

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/abrechnung-covid-19-kurzarbeit>

Für die Monate März und April ist der **28.5.2020** der letzte Abgabetermin für diese Abrechnung.

Bei verspäteten Abrechnungen wird keine Förderung ausbezahlt!

### **Sollten Sie diesbezüglich Hilfe benötigen, bitte melden Sie sich!**

Wir weisen auch darauf hin, die Arbeitsaufzeichnungen der Mitarbeiter genau zu führen, da diese vom AMS kontrolliert werden und auch am Ende des Kurzarbeitszeitraumes eine Gesamtabrechnung erstellt werden muss.

Da eine Voraussetzung für die Förderung der Kurzarbeit darin besteht, dass die geänderte Arbeitszeit zwischen 10% und 90% der ursprünglichen Arbeitszeit liegt, ist es notwendig beim (teilweisen) Wiederhochfahren des Betriebes darauf **achtzugeben, dass die 90% Grenze, bezogen auf den gesamten Kurzarbeitszeitraum, nicht überschritten wird.**

**Bitte behalten Sie diesbezüglich die Stunden und die Arbeitszeitaufzeichnungen Ihrer Mitarbeiter im Auge!**

### Härtefonds Phase II (Genauere Voraussetzungen siehe Homepage der WKO)

Die erste Phase (Einmalzuschuss € 1.000,- bzw. € 500,-) ist in die Phase II übergeführt worden. Bereits erfolgte Zuschüsse aus dieser Phase werden in Phase II angerechnet.

In der nunmehr zweiten Phase wurden die Kriterien gelockert. Es gibt jetzt keine Unter- bzw. Obergrenze des Einkommens mehr und auch Jungunternehmer haben einen, wenn auch geringeren, Anspruch.

Gleich geblieben ist nach wir vor die maximale Dauer (und Höhe) des Anspruchszeitraumes von 3 Monaten, beginnend mit 16.3.2020.

**Geändert wurde aber der Zeitraum in dem die drei Monate „konsumiert“ werden können. Bis zum 15.9.2020 können die einzelnen Antragsmonate individuell verteilt werden, z.B. erstes Antragsmonat 16.3.- 15.4.2020, zweites Monat 16.6.- 15.7.2020.**

Dies wird vor allem dann Sinn machen wenn die ( geringen ) Umsätze unregelmäßig eingehen, weil z.B. einzelne Kunden alte Rechnungen erst jetzt bezahlen.

Für die Förderung ist es auf jeden Fall sinnvoll die Monate mit den geringsten Umsätzen auszuwählen.

Wenn solchen unregelmäßigen Geldflüsse vorliegen bedeutet das aber auch, dass die Förderanträge erst später eingereicht werden sollten, da ja die einzelnen Monate verglichen werden müssen!

**Der Antrag muss online über die WKO Seite für jeden Fördermonat gesondert erfolgen.**

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

Die Beantragung ist bis 31.12.2020 möglich.

## Corona Hilfsfonds

Mit dieser Maßnahme will man Unternehmen, die aufgrund der Krise in finanziellen Nöten sind, unter die Arme greifen.

**Die Antragstellung erfolgt ausnahmslos in Zusammenarbeit mit der Hausbank**, welche dann die Unterlagen an die Förderstellen ( ÖHT oder AWS ) weiterleitet.

Es handelt sich hier um Überbrückungskredite, welche von der Republik Österreich mit bis zu 100% besichert werden und für die Dauer von 2 Jahren zinsenlos sind

Probleme mit der Haftungsübernahme gibt es aber für Betriebe die per 31.12.2019 schon in Schwierigkeiten waren. Ob es diesbezüglich dann Unterstützung gibt, muss individuell mit der Hausbank abgeklärt werden.

## Corona Hilfsfonds – Direkt Zuschüsse

Es sind aus diesem Fonds auch Direktzuschüsse für Umsatzausfälle und Fixkosten möglich. Die Antragstellung erfolgt Online über die Homepage des AWS (Austria Wirtschaftsservice).

Als Voraussetzungen sind **unter anderem** notwendig, dass der Unternehmer sämtliche ihm zumutbare Maßnahmen gesetzt hat, um Fixkosten zu reduzieren (z.B. Stundung oder Verschiebung von Leasingraten, wenn möglich).

Der Umsatzeinbruch im Vergleich zu den Vorjahren muss mindesten 40 % betragen.

Das Unternehmen darf zum Jahresende 2019 nicht insolvenzgefährdet gewesen sein.

**Für diese Zuschüsse ist eine Online Registrierung beim AWS notwendig. Diese Registrierung kann ab 31.8.2020 erfolgen. Der Antrag selbst kann erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen und ist bis zum 31.8.2021 möglich!**

**Auch die Auszahlung ist erst möglich, wenn die Vergleichszahlen vorliegen, d.h. erst nach Ende des Wirtschaftsjahres!**

Diese Zahlen müssen durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt werden.

## Zahlungsprobleme Finanzamt und Krankenkasse

Falls Sie derzeit einen Rückstand auf Ihrem Finanzamtskonto oder Krankenkassakonto haben, melden Sie sich bitte, eine Stundung ist rasch und relativ problemlos möglich. Auch Herabsetzungen von Vorauszahlungen sind derzeit problemlos möglich.

## Schadenersatzforderungen nach dem Epidemiegesetz

In letzter Zeit sind Informationen von diversen Stellen aufgetaucht, welche Unterstützung (meist gegen Vorkasse) bei der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen (vor allem aufgrund von Betriebsschließungen) gegen die Republik Österreich aufgrund des Epidemiegesetzes anbieten.

**Da die rechtliche Lage unklar ist und Schließungen aufgrund dieses Gesetzes nur im Westen Österreichs erfolgten, wird dringend empfohlen in dieser heiklen juristischen Frage keine Alleingänge zu wagen und juristischen Beistand einzuholen !**

**Bleiben Sie gesund!**